Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 030
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 08. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Januar 2020)

zum Thema:

Nutzung von nach § 246 BauGB genehmigten MUF für andere Bedarfsgruppen oder Wohnen

und **Antwort** vom 27. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22030
vom 08. Januar 2020
über
Nutzung von nach § 246 BauGB genehmigten MUF für andere Bedarfsgruppen oder Wohnen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele MUF wurden in Berlin - aufgeschlüsselt nach Bezirken - gemäß § 246 BauGB genehmigt?
2. In welchen dieser MUF werden andere Bedarfsgruppen als Flüchtlinge untergebracht bzw. welche dieser MUF werden für Wohnzwecke ganz oder teilweise genutzt.
3. Liegen bei diesen MUF die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen vor?
4. Wie viele MUF, bei denen der § 246 BauGB Anwendung findet, sind noch geplant?
5. Ist bei diesen MUF die Unterbringung von anderen Bedarfsgruppen als Flüchtlinge bzw. eine Nutzung für Wohnzwecke geplant?
6. Liegen bei diesen MUF die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen vor?

Zu 1. bis 6.: Bisher wurden für die folgenden elf Modularen Unterkünfte für Flüchtlinge (MUF) Baugenehmigungen auf Grundlage des § 246 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt:

Bezirk	**Standort**	**Status**
Charlottenburg-Wilmersdorf	Brabanter Str.	In Planung
	Fritz-Wildung-Str.	In Planung
Friedrichshain-Kreuzberg	Ratiborstr.	In Planung
Lichtenberg	Wartenberger Str.	In Betrieb
Neukölln	Kiefholzstr.	In Betrieb
Pankow	Kirchstr.	In Planung
Spandau	Rauchstr.	In Planung
Steglitz-Zehlendorf	Am Beelitzhof	Im Bau
	Osteweg	Im Bau
Treptow-Köpenick	Chris-Gueffroy-Allee	In Betrieb
	Bohnsdorfer Weg	In Planung

Die weitere Anwendung des § 246 BauGB ist aktuell nicht möglich, da dieser bis zum 31.12.2019 befristet war. Ein Gesetzentwurf zur Verlängerung der Befristung bis zum 31.12.2022 wurde durch den Bundesrat in den Bundestag eingebracht. Falls diesem zugestimmt wird, könnte ggf. bei bis zu fünf weiteren Standorten eine schnellere Umsetzung durch die Genehmigung auf Grundlage des § 246 BauGB erreicht werden. Andernfalls ist zunächst die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

An den drei bereits fertiggestellten Standorten werden aktuell ausschließlich Geflüchtete untergebracht. Hierzu gehören auch Geflüchtete, über deren Asylantrag bereits entschieden wurde und die in Zuständigkeit der Bezirke untergebracht werden. Dies wird auch bei den in Planung und Bau befindlichen Standorten der Fall sein.

Für einen großen Teil der MUF wird mittel- oder langfristig die Nachnutzung für Wohnzwecke geplant. Hierfür sind die Beantragung einer Nutzungsänderung und die Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung für Wohnen erforderlich. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen muss an den Standorten, die auf Grundlage des §246 BauGB genehmigt wurden, in den meisten Fällen die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen. Erst nach Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein gemeinsames Wohnen von Personen mit und ohne Fluchthintergrund möglich.

Für 18 MUF-Standorte wurden Baugenehmigungen auf Grundlage der §§ 30-35 BauGB erteilt, so dass eine Nutzungsänderung für Wohnen auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplans zulässig wäre.

Berlin, den 27. Januar 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales